



oldtimerfahrten-trier.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 09.12.2012

Allgemeine Mietbedingungen

Die Firma oldtimerfahrten-trier.de, Inh. Kurt Kullmann (Vermieterin) erbringt mit als Oldtimern für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen (H-Zulassung) Dienstleistungen (Vermietungen von Fahrzeugen). Hierzu zählen die gewerbliche Personenbeförderung und das zur Verfügung Stellen der Fahrzeuge für Werbezwecke. Die Fahrzeuge verfügen über keine Klimatisierung Die Anmietung ist für die Kunden (Mieter) ausschließlich mit Chauffeurservice möglich. Neben dem Chauffeur können noch vier Personen befördert werden.

Vor Fahrtantritt schließen die Parteien einen schriftlichen Beförderungsvertrag ab, in dem u. a. die Mietdauer, der Ort des Fahrtantritts, der Ort einer oder mehrere Fahrtunterbrechungen, der Ort des Fahrtendes sowie die annähernde Fahrtroute festgelegt werden. Im Beförderungsvertrag wird auch das Entgelt für die Dienstleistung geregelt. Bestehen während der Mietzeit Termine, welche pünktlich eingehalten werden müssen, ist daher eine vorherige Abstimmung der Zeit- und Routenplanung mit der Vermieterin dringend erforderlich.

Der Beförderungsvertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ergänzt werden. Dies ist z. B. erforderlich, wenn seitens des Mieters der Wunsch besteht für eine bestimmte Fahrtstrecke eine Blumendekoration am Fahrzeug fachmännisch anbringen zu lassen.

Als Fahrtrouten kommen nur Wegstrecken auf befestigten Wegen und Straßen mit gebunden Straßendecken in Betracht.

Sicherheit

Die Fahrzeuge verfügen lediglich auf der vorderen Sitzbank über Rückhaltesysteme.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die passive Sicherheit des Fahrzeuges nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht. Evtl. hieraus abgeleitete Schadenersatzforderungen, sind ausgeschlossen.

Den Sicherheitsanweisungen des Chauffeurs ist Folge zu leisten. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Vermietung sofort abgebrochen werden und unter Freistellung der Vermieterin von allen weiteren Leistungspflichten ist die Fälligkeit des vereinbarten Mietzinses gegeben.

Zahlungsbedingungen

Erst mit dem Eingang einer Anzahlung von 25% des vereinbarten Fahrpreises auf dem Konto der Vermieterin erlangt der Beförderungsvertrag Bindungswirkung.

Bei nicht getätigter Anzahlung ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug an einen anderen Kunden weiterzuvermieten.

Eine Nachbelastung wegen vom Mieter im Einvernehmen mit der Vermieterin während der Anmietung veranlasster Sonderwünsche ist möglich. In diesem Fall wird eine schriftliche Ergänzung des Beförderungsvertrags vorgenommen.

Der Mieter erkennt die Zahlungsbedingungen verbindlich an. Nach Beendigung der Anmietung erfolgt die Abrechnung. Abgerechnet wird nach dem vereinbarten Stundsatz, und den ggf. angefallenen Mehrstunden. Hierbei gilt eine Taktung nach angefangenen halben Stunden. Der restliche Mietpreis ist sodann sofort und ohne Skonto fällig.

Haftungsbeschränkungen

Eine Schadensersatzhaftung besteht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Vermieterin. Für einfache Fahrlässigkeit haftet sie nur und der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet sie nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Damit sind Kosten die dem Mieter durch eine Nichterfüllung der Vermieterin nach den vorgenannten Haftungsbeschränkungen durch oder während der Fahrt entstehen, allein von diesem zu tragen. Sie können nicht der Vermieterin gegenüber geltend gemacht werden.

Demzufolge steht die Erbringung von Dienstleistungen nach Abschluss des Beförderungsvertrages insbesondere in der Winterzeit unter Witterungsvorbehalt, d. h. bei ungeeigneter Witterung (z. B. Glätte, Verwendung von Streusalz) finden keine Fahrten statt.

Soweit die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr.

Mängelrüge

Der Mieter ist verpflichtet Mängel an der Leistungserbringung am Tag der Leistung gegenüber dem Chauffeur unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen Mängel ausgeschlossen.

Stornierung

Eine Vertragskündigung, oder Vertragsaufhebung seitens des Mieters ist ohne zwingenden nachweisbaren Grund unzulässig. Für stornierte Einzelleistungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Einzelleistung erhoben.

Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

Verschiedenes

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Firma oldtimerfahrten-trier.de und dem Kunden sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die vorstehenden AGBs finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Amtsgericht des Geschäftssitzes der Vermieterin. Dies gilt auch soweit der Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.